



**Schützenverein
Thurtal-Hüttlingen**

Reglement über die Benützung der Schützenstube in Hüttlingen

gültig ab 1. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. BENÜTZUNGSRECHT	3
2. VERWALTUNG	3
3. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG	3
4. BEZUG UND RÜCKGABE	3
5. BENÜTZUNGSGEBÜHREN	3
6. HAUSORDNUNG	4
7. HAFTUNG UND SORGFALTSPFLICHT	4
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
 ANHANG	
1. Hausordnung für die Schützenstube	5
2. Benützungsgebühren für die Schützenstube	6

Reglement über die Benützung der Schützenstube

1 Benützungsrecht

Die Schützenstube steht im Eigentum des Schützenvereins Thurtal-Hüttlingen. Sie steht der Öffentlichkeit, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Auswärtigen für gesellige und kulturelle Anlässe zur Verfügung.

2 Verwaltung

Die Aufsicht über die Schützenstube ist Sache des SV Thurtal-Hüttlingen, vertreten durch den Vorstand. Für die Wartung und den Betrieb ist der jeweilige Hüttenwart bzw. dessen Stellvertreter zuständig.

3 Benützungsbewilligung

Für die Benützung der Schützenstube ist ein Gesuch an den Hüttenwart zu richten.

Die Bewilligung wird vom Hüttenwart – grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchs – erteilt. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

4 Bezug und Rückgabe

Der Schlüssel für die Schützenstube wird dem Benützer durch den Hüttenwart ausgehändigt und nach Abschluss des Anlasses wieder zurückgenommen. Die Übernahme- und Rückgabe-Termine sind mit dem Hüttenwart frühzeitig abzusprechen. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benützer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der Schließanlage entsteht. Defektes Material ist dem Hüttenwart zu melden und wird verrechnet.

5 Benützungsgebühren

Für die Benützungsgebühren wird auf Anhang II verwiesen. In den Gebühren sind die Kosten zusätzlicher Reinigung durch den Hüttenwart nicht inbegriffen.

Zur Gratisbenützung sind berechtigt: SG Felben-Wellhausen und der SV Thurtal-Hüttlingen, soweit die Anlässe offiziellen Charakter haben. Weitere Ausnahmen liegen im Ermessen des Vorstandes.

Die Benützungsgebühren und Depot sind bar bei der Schlüsselübergabe zu zahlen. Das Depot wird bei der Rückgabe sofern alles in Ordnung ist zurückbezahlt. Bei der Anmeldung ist in jedem Fall die verantwortliche Person mit der vollständigen Adresse und Tel.-Nr. bekannt zu geben. Annulationen von Seiten der Benützer sind mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Hüttenwart zu melden. Danach ist die Hälfte der reglementarisch festgesetzten Gebühren als Unkostenbeitrag zu entrichten.

6 Hausordnung

Für die Hausordnung (Weisungen über Aufräum- und Reinigungsarbeiten) wird auf Anhang I verwiesen. Die in der Schützenstube angeschlagene Hausordnung ist zu befolgen.

7 Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar und Umgelände. Der Wald, das Wild und die Außenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Hunde gehören im Wald immer an die Leine.

Der Vorstand behält sich vor, Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstoßen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Hüttenwartes nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

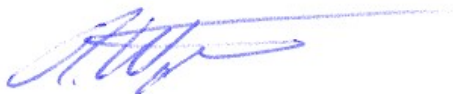
8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2006 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über die Vermietung der Schützenstube. Der Vorstand kann mit der Einwilligung des Vorstandes der SG Felben-Wellhausen dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Hüttlingen, 1. Juli 2006

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident



Roman Wegmüller

Der Aktuar



Peter Frauenfelder

Anhang I

Hausordnung für die Schützenstube

Willkommen in der Schützenstube. Sie steht im Eigentum des Schützenvereins Thurtal-Hüttlingen und kann zu geselligen und kulturellen Anlässen benützt werden. Durch das Befolgen nachstehender Hinweise ersparen Sie sich und dem Schützenverein unnötige Kosten.

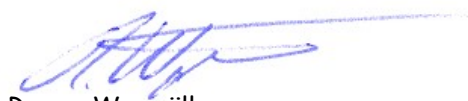
1. Getränke werden auf Wunsch des Mieters zu Verfügung gestellt (Preise siehe Anhang II)
Bier darf nur von der Marke Schützengarten verwendet werden oder von der Brauerei Schützengarten importierte Biere. Allfällige Konventionalstrafen werden dem Mieter weiter verrechnet.
2. Der nächste Mieter erwartet von Ihnen, dass Sie den Ort so verlassen, wie Sie ihn anzutreten wünschen, also:
 - einwandfrei saubere Tische, Stühle und Aschenbecher
 - hygienisch gereinigte Küchen- und Toilettenanlagen
 - nass aufgenommenen Fußboden
 - eine saubere Umgebung
3. Geschirr, Inventar und Reinigungsmittel werden zu Verfügung gestellt. Es dürfen nur die vom Vermieter bereitgestellten Reinigungsmittel verwendet werden, insbesondere beim Geschirrspüler.
Bei der Abgabe
 - Hauptschalter ausschalten
 - Fensterläden schließen, Stuben- und WC-Türe abschließen
 - Reinigung der Haus-Umgebung und des Anfahrtsweges (Einsammeln von Abfallpapier, Flaschen, Entfernen der Wegmarkierungen usw.)
 - Abfallbehälter leeren; der Kehrriech muss in Plastiksäcken mitgenommen und der Abfallverwertung zugeführt werden
 - Rückgabe des Schlüssels an den Hüttenwart.
4. Beschädigtes Material wird dem Mieter verrechnet.
5. Jeder Schützenstubenbenützer ist zu einem Anstand wahren Verhalten und zur möglichsten Schonung der vorhandenen Sachgüter sowie von Wald und Wild verpflichtet. Hunde gehören im Wald immer an die Leine. Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe, es dürfen keine Feuerwerke abgebrannt werden.
6. Vorstand und Hüttenwart danken für die Einhaltung dieser Hausordnung.

Und nun wünschen wir Ihnen an diesem idyllischen Ort einen angenehmen Aufenthalt, erholsame und gemütliche Stunden.

Hüttlingen, 1. Juli 2006

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident



Roman Wegmüller

Der Aktuar



Peter Frauenfelder

Kontaktstelle für die Vermietung: Kurt Rietmann, Buckstrasse 14, 8422 Pfungen, 052 315 28 49

Anhang II

Benützungsgebühren für die Schützenstube

Benützungsdauer	Tarif für	
	Vereinsmitglieder bei Eigenbedarf	Andere
Ganzer Tag und Abend	Fr. 150.–	Fr. 250.–
Ganzer Tag ab 10.00 – 17.00 Uhr	Fr. 80.–	Fr. 150.–
Abend ab 18.00 – 24.00 Uhr	Fr. 80.–	Fr. 150.–

Falls es keinen Vor- oder Nachmieter gibt, steht die Schützenstube nach der Schlüsselübergabe zu Verfügung.

Zusätzliche Reinigungskosten des Hauswartes werden nach Aufwand verrechnet (Std. 50.- Fr.)

Wird als Depot bei der Schlüsselübergabe bar eingezogen.

Im Mietpreis sind sämtliche Nebenkosten für Wasser, Strom usw. inbegriffen (in verhältnismässiger Verbrauchsmenge). Fehlendes oder defektes Material wird am Depot abgezogen.

Bei Verzicht auf die bereits erteilte Benützungsbewilligung ist die Hälfte der reglementarisch festgesetzten Gebühr als Unkostenbeitrag zu entrichten.

Die Benützungsgebühren können vom Vorstand des SV Thurtal mit der Einwilligung des Vorstandes der SGFW jederzeit angepasst werden.

Getränkepreise:

Flasche 5/10 Bier/Saft mit oder ohne Alkohol	2.00 Fr.
Spezli mit oder ohne Alkohol	1.50 Fr.
Mineral oder Süssgetränke 1,5 l	3.00 Fr.
Rotwein 5/10	8.00 Fr.
Weisswein 5/10	7.00 Fr.
Kaffee	1.00 Fr.

Weitere Getränke und Preise können mit dem Hüttenwart abgesprochen werden.

Die Preise können jederzeit vom Vorstand angepasst werden.

Hüttlingen, 2. März 2007

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident



Roman Wegmüller

Der Aktuar



Peter Frauenfelder